

Praxissemesterordnung der Fachhochschule Westküste für die Bachelor-Studiengänge

Nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Westküste vom 15. Februar 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 26. Juni 2017 wird folgende Praxissemesterordnung erlassen.

§ 1

Ziele des Praxissemesters

Das Praxissemester hat das Ziel, die Studierenden während des Studiums mit berufstypischen Arbeitsweisen und Umfeldern bekannt zu machen. Sie sollen in einem größeren zusammenhängenden Zeitraum kennen lernen, welche Aufgaben zukünftige Absolventinnen und Absolventen der in der Fachhochschule Westküste angebotenen Bachelor-Studiengänge im beruflichen Alltag zu erfüllen haben, wie sich die im Studium erworbenen Kenntnisse dazu einsetzen lassen und welche organisatorischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte am Arbeitsplatz von Bedeutung sind.

Die Studierenden sollen deshalb Tätigkeiten innerhalb existierender Abläufe wie z.B. in der Buchhaltung, der Entwicklung, der Produktion, der Planung, der Forschung, dem Qualitätswesen, dem Finanz- und Rechnungswesen, dem Marketing/Vertrieb, dem Tourismus-, Hotel-, Reiseveranstaltermanagement oder der Rechtsdurchsetzung durchführen. Die Tätigkeiten im Praxissemester sollten berufs- und branchentypische Arbeiten umfassen.

Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt zur Erlangung des Bachelor-Grades.

§ 2

Durchführung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester kann in den Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaft frühestens nach dem Vorlesungsende des dritten Fachsemesters, in den Studiengängen des Fachbereichs Technik frühestens nach dem Vorlesungsende des vierten Fachsemesters abgeleistet werden. Die Dauer des Praxissemesters und damit die betriebliche Tätigkeit beträgt 20 Wochen. Erholungsurlaub und Betriebsferien führen zu einer entsprechenden Verlängerung des Praxissemesters. Gleiches gilt für krankheitsbedingte Fehltage, sofern diese insgesamt 10 Arbeitstage übersteigen. Es bleibt dem Betrieb unbenommen, kurzfristigen Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Anlässen zu gewähren. Arbeitszeiten und Arbeitsort werden vom Betrieb festgelegt.
- (2) Die Studierenden suchen sich jeweils eine Professorin, einen Professor, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachhochschule als fachliche Betreuerin oder Betreuer. Diese Person ist in allen Belangen der betrieblichen Tätigkeit direkt anzusprechen. Der Betrieb benennt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Betreuung.
- (3) Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um einen geeigneten Praxissemesterplatz zu bemühen. Sie werden dabei von der oder dem Praxissemesterbeauftragten und der Betreuerin oder dem Betreuer unterstützt.
- (4) Die oder der Betreuende sucht die Studierenden nach Möglichkeit mindestens einmal am Arbeitsplatz auf, um mit ihnen und der betrieblichen Betreuerin oder dem betrieblichen Betreuer über Inhalt, Fortgang und mögliche Probleme zu sprechen.

- (5) Die Studierenden sollen während des Praxissemesters ihrem Studienziel entsprechend eingesetzt werden. Sie sollten dabei in Projekte eingebunden werden und Teile davon möglichst selbstständig bearbeiten.
- (6) Die Studierenden fertigen während des Praxissemesters einen Bericht an, in dem die Aufgaben, die Ansätze und Probleme bei deren Lösung, sowie allgemeine Erkenntnisse zum betrieblichen Geschehen, soweit es die Vertraulichkeit erlaubt, festgehalten werden. Der Bericht wird mit dem Betrieb abgestimmt und von der betrieblichen Betreuerin oder dem betrieblichen Betreuer gegengezeichnet. Durch das Gegenzeichnen werden die Dauer des Praxissemesters bestätigt sowie dass aus Sicht des Betriebes das Ausbildungsziel des Praxissemesters erreicht wurde und dass die Ergebnisse im Rahmen der Praxissemesternachbereitung hochschulöffentlich präsentiert werden dürfen.
- (7) Ein Wechsel des Betriebes während des Praxissemesters ist in Ausnahmefällen nur mit Zustimmung der oder des Betreuenden und der oder des Praxissemesterbeauftragten zulässig.
- (8) Die Zulassung zum Praxissemester ist in der entsprechenden Prüfungsordnung geregelt.

§ 3

Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters

Zur Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters führt die Hochschule die Veranstaltungen „Vorbereitung des Praxissemesters“ und „Nachbereitung des Praxissemesters“ durch. In der Veranstaltung „Vorbereitung des Praxissemesters“ werden die Studierenden mit wesentlichen Aspekten des Praxissemesters vertraut gemacht. In der Veranstaltung „Nachbereitung des Praxissemesters“ stellen die Studierenden ihre Erfahrungen aus dem Praxissemester dar, ohne auf vertrauliche Informationen einzugehen. Die Form der Darstellung legt der Fachbereich fest.

§ 4

Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Nach Abschluss des Praxissemesters legen die Studierenden der oder dem Betreuenden den Praxissemesterbericht zur Anerkennung vor. Die Beurteilung erfolgt durch die betreuende Person. Die Kriterien für die Anerkennung des Praxissemesters legen die Fachbereiche fest.
- (2) In einer Veranstaltung „Nachbereitung des Praxissemesters“ stellt jede oder jeder Studierende die Erfahrungen aus dem Praxissemester dar. Die Leistung wird von der oder dem anwesenden Betreuenden beurteilt.
- (3) Das Praxissemester gilt als durchgeführt, wenn beide Beurteilungen nach Abs. 1 und Abs. 2 „anerkannt“ lauten.
- (4) Werden die Leistungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht anerkannt, so ist der oder dem Studierenden bis zu zweimal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Die oder der Betreuende ist verpflichtet, beanstandete Mängel aktenkundig zu machen und der oder dem Studierenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Praxissemesterbeauftragte oder -beauftragter

Die Hochschule beauftragt eine Professorin oder einen Professor mit der allgemeinen Organisation des Praxissemesters für einen oder mehrere Studiengänge. Zu den Aufgaben gehören die Auswahl von Betrieben zur Durchführung von Praxissemestern, die Aufrechterhaltung der Kontakte zu diesen Betrieben sowie die Unterstützung der Studierenden bei der Gewinnung von Praxissemesterplätzen. Die oder der Praxissemesterbeauftragte genehmigt im Auftrage der Hochschule den Vertrag nach § 7.

§ 6

Anforderungen an die Betriebe

Betriebe, in denen Studierende das Praxissemester ableisten wollen, können von der oder dem Praxissemesterbeauftragten auf ihre Eignung hin überprüft werden. Geeignet sind in der Regel Betriebe, die Tätigkeiten aufweisen, die für die Berufsfelder der zukünftigen Absolventinnen und Absolventen der an der FH Westküste angebotenen Bachelor-Studiengänge typisch sind.

§ 7

Praxissemestervertrag

- (1) Die Studierenden und der Betrieb schließen einen Praxissemestervertrag ab, der durch die oder den Praxissemesterbeauftragten und die oder den Betreuenden im Auftrage der Hochschule gegengezeichnet wird. Ein Mustervertrag ist als Anlage beigefügt; Änderungen dieses Vertrages sind mit der oder dem Praxissemesterbeauftragten abzustimmen. Ein solcher Vertrag ist verzichtbar, wenn bereits im Rahmen kooperativer Modelle Werk- studierenden- oder Auszubildenden-Verträge abgeschlossen wurden.
- (2) Der Praxissemestervertrag soll einen Ausbildungsplan enthalten, der den geplanten Einsatzbereich beschreibt. Dieser Ausbildungsplan kann nach Antritt der betrieblichen Tätigkeit nachgereicht werden.

§ 8

Rechtsstellung der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters Mitglieder der Fachhochschule. Sie müssen sich zum Praxissemester zurückmelden.
- (2) Die Studierenden können während des Praxissemesters weiterhin den Hochschulgremien als studentische Vertreter angehören, sofern dadurch die Ausbildung im Betrieb nicht behindert wird. Reisekosten für die Teilnahme an Gremiensitzungen werden durch die Hochschule nicht erstattet.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Praxissemesterordnung tritt am Tag nach Ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Praxissemesterordnung gilt für Studierende der Bachelor-Studiengänge mit Studienbeginn ab Wintersemester 2017/2018.

Heide, den 27. Juni 2017

Hanno Kirsch, Präsident